

karten (Postordnung § 24), telegrafische Zahlungsanweisungen (Postscheckordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 396] § 15 und Postordnung § 26) sowie telegrafische Überweisungen (Postscheckordnung § 15).

(2) Telegramme des Geldverkehrs gelten als Sendungen des Post- oder Postscheckverkehrs.

(3) In Telegrammen des Geldverkehrs sind Telegrammkurzanschriften (§ 8 Abs. 13) zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers unzulässig.

§ 25

Bildtelegramme

(1) Mit Bildtelegrammen können Vorlagen aller Art telegrafisch übermittelt werden, deren Darstellungen (z. B. Schriftzeichen, Zeichnungen, Fotos) sich in Grautönen (hellstes Weiß bis tiefstes Schwarz) wiedergeben lassen. Bunte Vorlagen werden in entsprechenden Grauwerten übertragen.

(2) Die Bildvorlagen müssen rechteckig sein und dürfen das Maß von 13 cm X 18 cm nicht überschreiten. Größere Bildvorlagen müssen vom Absender zerlegt werden. Die Reihenfolge der Bildteile ist auf den einzelnen Teilen ersichtlich zu machen. Die Bildvorlage darf nur einseitig benutzt und nicht dicker als Fotopapier sein, so daß sie sich leicht biegen läßt.

(3) Bildtelegramme können folgende Dienstvermerke erhalten:

= D =, = TM =, = CTA =, = PC =, = PCP =, = GP =, = TR =, = tags = und = nachts =.

Außerdem sind zugelassen:

= K =, wenn der Empfänger weitere Abzüge erhalten soll, und zwar unter Angabe der Anzahl der Abzüge,

= Film =, wenn der Negativfilm anstelle des Positivabzuges an den Empfänger ausgehändigt werden soll,

= KP =, wenn der Absender einen Abzug vom Empfangsfilm verlangt.

(4) Die Anschrift und etwaige Dienstvermerke hat der Aufgeber entweder auf ein Aufgabeformblatt oder auf den Teil der Bildvorlage zu schreiben, der übermittelt werden soll. Diese Angaben werden ohne zusätzliche Gebühren übermittelt.

(5) Die Deutsche Post übernimmt keine Gewähr für die deutliche Wiedergabe der Bildvorlage.

§ 26

Auskünfte über Telegramme, Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Telegrafienpapiere, die für Telegrammurschriften 10 Monate beträgt,

1. die Urschrift des Telegramms einsehen,
2. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von der Urschrift verlangen,
3. Auskünfte über das Telegramm verlangen,
4. das Telegramm vollständig oder teilweise wiederholen lassen.

Die Antragsteller müssen sich ausweisen.

(2) Die Übereinstimmung der Urschrift eines Telegramms mit der Abschrift wird durch einen Beglaubigungsvermerk bescheinigt.

(3) Soweit für Auskünfte und Wiederholungen die Mitwirkung einer anderen (auswärtigen) Dienststelle der Deutschen Post notwendig wird, kann das nur j durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz geschehen, j Der Antragsteller hat hierfür sowie für die Antworten «

darauf die Wahl zwischen einer telegrafischen und einer brieflichen (gewöhnlicher oder eingeschriebener Brief) Dienstnotiz.

(4) Werden durch Auskunftersuchen oder andere Nachforschungen umfangreiche, von der Deutschen Post nicht verschuldete Arbeiten notwendig, hat der Antragsteller die Gebühren hierfür zu tragen und auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Abschnitt VIII

Zustellung

§ 27

Zustellung

(1) Zur Zustellung durch Boten werden die Telegramme verschlossen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges und möglichst unter Berücksichtigung ihres Ranges den in der Anschrift angegebenen Empfängern ausgehändigt. Falls dies wegen Abwesenheit der Empfänger nicht möglich ist, dürfen die Telegramme — mit Ausnahme der Telegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MP = — erwachsenen Angehörigen (Verwandte und Verschwägte) oder dort Beschäftigten ausgehändigt werden (Ersatzempfänger). Telegramme an juristische Personen oder andere Vereinigungen werden dem Vertreter ausgehändigt. Empfänger und Ersatzempfänger müssen sich auf Verlangen ausweisen.

(2) Bei nur kurzzeitiger Abwesenheit der Empfänger dürfen Telegramme — außer solchen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = MP = — auch durch Einwerfen in den Haus- oder Wohnungsbriefkasten oder dergleichen zugestellt werden; andernfalls werden die Empfänger schriftlich zur Abholung der Telegramme aufgefordert.

(3) Die Deutsche Post darf von der Botenzustellung absehen, wenn

1. sie mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist oder
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen wird das Telegramm für den Empfänger 10 Tage bereitgehalten. Danach wird es unzustellbar.

(4) Bei Lagertelegrammen und solchen mit Postfachanschriften gilt die Zuführung zu der in der Anschrift angegebenen Lagerstelle als Zustellung. Bahnlagernde Telegramme werden dem Bahnhofsvorsteher oder seinem Vertreter übergeben. Lagertelegramme werden einen Monat zur Abholung bereitgehalten; nach Ablauf dieser Frist gelten sie als unzustellbar (§ 28 Abs. 3). Telegramme mit Postfachanschriften werden den Postfächern am Tage nach dem Eingang entnommen und auf andere Weise zugestellt.

(5) Bei Telegrammen an Reisende in Hotels und dergleichen gelten der Wirt oder Gaststättenleiter oder deren Beauftragte als Ersatzempfänger. Die Telegramme gelten als unzustellbar, wenn sie durch die Ersatzempfänger den Reisenden nicht ausgehändigt werden konnten und an die Deutsche Post zurückgegeben werden.

(6) Telegramme an Eisenbahnreisende werden je nach der Anschrift im Wartesaal oder am Zug ausgerufen; Bei erfolglosem Ausruf werden sie der Aufsicht des Bahnhofes oder dem Zugführer übergeben. Gelingt die Aushändigung an den Empfänger nicht, werden die Telegramme durch die Deutsche Post zurückgefordert oder von den Beschäftigten der Eisenbahn der Deutschen Post zurückgegeben, die sie dann als unzustellbar behandelt.